

# **MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND**

**von Gemeinden des Landkreises Konstanz**

**- Sitz Rielasingen-Worblingen –**

## **S A T Z U N G**

**über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung  
des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung**

### **Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –**

**des Müllabfuhr-Zweckverbandes  
von Gemeinden des Landkreises Konstanz  
im Verbandsgebiet**

**vom 16.10.1997**

**mit Änderungssatzungen vom 30.03.1997, 07.11.2001,  
16.12.2004 und 12.12.2005, zuletzt geändert am 10.11.2008**

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat die Verbandsversammlung am 07. November 2001 folgende Neufassung der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Konstanz beschlossen:

**Inhalt:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und –verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht-/zwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunftspflicht- und Nachweispflicht, Duldungspflicht
- § 7 Betretungsrecht

**II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 9 Bereitstellung der Abfälle
- § 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen
- § 12 Haus-Restmüllabfuhr
- § 13 Abfallbehälter
- § 14 Durchführung der Abfuhr
- § 15 Einsammeln über Depotcontainer
- § 16 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 17 Einsammeln von Gewerbeabfällen
- § 18 Durchsuchung des Abfalls
- § 19 Haftung

### **III. Entsorgung der Abfälle**

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

### **IV. Benutzungsgebühren**

§ 21 Grundsatz

§ 22 Gebührenschuldner

§ 23 Benutzungsgebühren für die Abfälle, die der Müllabfuhr-Zweckverband einsammelt

§ 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

### **V. Schlussbestimmungen**

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und –verwertung**

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen und angebotene Rücknahme- und Verwertungssysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Der Müllabfuhr-Zweckverband informiert und berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

### **§ 2**

#### **Entsorgungspflicht**

- (1) Den Gemeinden des Müllabfuhr-Zweckverbandes ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LabfG und § 2 Abs. 6 Buchst. a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Der Müllabfuhr-Zweckverband ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG.
- (2) Der Müllabfuhr-Zweckverband betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Er ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie, soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Müllabfuhr-Zweckverbandes angefallen sind, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

- (3) Der Müllabfuhr-Zweckverband kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  - a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder – wenn eine Bestimmung fehlt – den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.
  - b) Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer) – die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a – d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.
- (5) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücke abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht-/zwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht
  - a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Müllabfuhr-Zweckverband überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und –verwertung vorrangig zu beachten sind.
  - b) für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Grundstückseigentümer gegenüber dem Müllabfuhr-Zweckverband schriftlich

darlegt, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt ist und er selbst bzw. sein Mieter/Pächter hierzu in der Lage ist.

- (4) Der Müllabfuhr-Zweckverband kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,

wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung des Müllabfuhr-Zweckverbandes sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

## **§ 4**

### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW-/AbfG gegeben ist. Der Müllabfuhr-Zweckverband kann im Einzelfall das Sammeln und Befördern solcher Abfälle zur Verwertung gegen gesonderte Rechnung übernehmen.
  2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stalldung
    - b) Stoffe, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,
    - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a BSeuchG behandelt werden müssen.
  3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres auffallenden Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen

eine

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
    - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, wie z.B. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen sind.
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Altreifen
    - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltüblichen Mengen anfallen.
  5. Gewerbliche, organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
  6. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
- (2) Darüber hinaus kann der Müllabfuhr-Zweckverband Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
  - (3) Die Verpflichteten nach § 3 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Müllabfuhr-Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.
  - (4) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LabfG bleiben unberührt.
  - (5) Unberührt hiervon bleibt die Regelung des § 11 über das getrennte Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen.
  - (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (7) Elektronikschrott nach § 5 Abs. 9 wird nur entgegengenommen, wenn, soweit und solange keine privaten Rücknahme- und Verwertungspflichten durch Rechtsverordnung verbindlich geregelt werden.

## § 5

### Abfallarten

- (1) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können und zur Unterbringung in den vorgeschriebenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (3) **Sperrmüll** sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit und nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Abfallbehältern geeignet sind. Sie werden getrennt vom Hausmüll bzw. Hausrestmüll gesammelt und transportiert. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen
- (4) **Abfälle zur Verwertung** sind insbesondere Glas, Papier, Kartonagen, Schrott, Holz (auch Bauabbruch), Altreifen, Kork, Textilien.
- (5) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (6) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare, ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).
- (7) **Garten- und Parkabfälle** sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün entstehen.
- (8) **Problemabfälle** (schadstoffbelastete Abfälle) sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. Hierzu zählen auch umweltrelevante Stoffe wie FCKW aus Haushaltskühlgeräten.



- (9) **Elektronikschrott** sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, wie z.B.
- a) Geräte der individuellen Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren.
  - b) Haushaltsgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner,
  - c) Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellengeräte, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer.
  - d) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe.
- (10) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (12) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) **Nicht verwertbare mineralische Stoffe** wie Gießereisande, Kupolofenschlacke, Ofenausbruch.
- (14) **Kontaminierte Abfälle** sind diejenigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit geringen schädlichen Verunreinigungen, deren Entsorgung auf einer Hausmülldeponie nach Anhang C der TA Abfall Teil I möglich ist und die, abweichend von der auch sie betreffenden Ausschlussregelung des § 4 Abs. 1 nach Einzelfallprüfung und Anwendung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, Analysen, etc. auf einer Anlage des Landkreises abgelagert werden können.
- (15) **Unsortierte Abfälle** sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalls die umweltfreundlichere Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Deponien abgenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Abnahme dieser Abfälle eine deutlich erhöhte Lenkungsgebühr.
- (16) **Schlämme/Klärschlämme** sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal 65 % Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 v.H. Wassergehalt zur Ablagerung durch den Landkreis generell ausgeschlossen.
- (17) **Restmüll** sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle

zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

## § 6

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichten (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.  
Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, die Zahl der Wohnungen des Grundstücks, die Zahl der gewerblich genutzten Räumlichkeiten, sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, den Müllabfuhr-Zweckverband unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt beziehungsweise bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden sowie für Inhaber von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Wissenschaft und der Forschung.

Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die nötigen Auskünfte erteilen. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben Auskunft über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen zu erteilen.

- (4) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die auf die Biotonne verzichten, da sie bzw. ihre Mieter / Pächter eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung beabsichtigen, müssen dies gegenüber dem Müllabfuhr-Zweckverband schriftlich (Formblatt) darlegen.
- (6) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung der Abfälle notwendiger Behältnisse zu dulden.

**§ 7****Betretungsrecht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

**II. Einsammeln und Befördern der Abfälle****§ 8****Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von dem Müllabfuhr-Zweckverband zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Müllabfuhr-Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch den Abfallerzeuger oder Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

**§ 9****Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Müllabfuhr-Zweckverband einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung rechtzeitig zur Abfuhr anzumelden (falls erforderlich) und zu den bekannt gemachten Terminen bereit zu stellen, oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder Sammelstellen (oder Wertstoffhöfen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, dem Müllabfuhr-Zweckverband schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Müllabfuhr-Zweckverbandes zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.

- (3) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins dem Müllabfuhr-Zweckverband spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schliessen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht (120 Liter Gefäß einschließlich Gefäßgewicht 60 kg und 240 Liter Gefäß einschließlich Gefäßgewicht 100 kg) nicht überschreiten.

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet den Müllabfuhr-Zweckverband von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfällen.

## § 10

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (siehe § 13 Abs. 2 Nr. 1) bereitzustellen (Holsystem):

z.B. Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filter und Beutel, Eierschalen. Saugfähiges Papier wie Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbindung in der Biotonne erforderlich. Gekochte Speisereste, Verdorbenes, Versammeltes wie Brot, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Zweige, sowie Kräuter und Blumen.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt in der Papiertonne (Altpapier, Pappe und Kartonagen) und im gelben Sack (z. B. Kunststoffe, Verbundstoffe, Tetrapack, usw.) bereit zu stellen (Holsystem).

- (3) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht in den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 2 bereit gestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, mobile Sammelstellen, Depotcontainerstandorte) zu bringen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen (Bring-system):

z.B. Glas, Elektronikschrott-Kleingeräte, Schrott, Korken, Textilien.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten dieser Sammelstellen werden von den einzelnen Verbandsgemeinden jeweils ortsüblich bekannt gegeben.

- (4) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung (Verpackungsabfälle) vor allem aus privaten Haushaltungen dürfen nicht in den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 2 bereit gestellt werden, sondern sind im Gelben Sack (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereit zu stellen:

z.B. Verpackungen, mit und ohne Grünem Punkt, die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Metall, Glas, Papier, Kartonagen, Styropor, Folien, etc.

Diese Verpackungsabfälle können durch das Duale System Deutschland auch im Bringsystem (Wertstoffhöfe mobil oder stationär) erfasst werden und sind dann zu den Wertstoffhöfen oder Sammelstellen zu bringen und in die dort befindlichen Behälter einzufüllen. Standorte und Öffnungszeiten werden von den betroffenen Verbandsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH entsorgt. Sie sind nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Müllabfuhr-Zweckverband ausgeschlossen.)

- (5) Außerdem können:

Baum- und Heckenschnitt – ohne von der Bakterienkrankheit Feuerbrand befallene Pflanzenteile – zu der vom Müllabfuhr-Zweckverband durchgeführten Grünschnittabfuhr bereit gestellt werden (siehe auch § 16 Abs. 1 b dieser Satzung).

Altpapier, Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

Altmetalle / Schrott zu den Vereinssammlungen gebracht (Bringsammlung) oder bereitgestellt (Holsammlung) werden (siehe auch § 16 Abs. 1 e).

## § 11

### **Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen**

Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung durchgeführt. Hierzu haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Problemabfälle nach § 5 Abs. 8 zu den speziellen Sammelfahrzeugen des Landkreises zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis und der einzelnen Verbandsgemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

## § 12

### **Haus-Restmüllabfuhr**

In den Hausrestmüllbehältern nach § 13 Abs. 2.2 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 und 10 getrennt bereit zu stellen oder zu den Container-Sammelstellen, den mobilen Sammelstellen, den Wertstoffhöfen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 11) zu bringen sind.

## § 13

### **Abfallbehälter**

- (1) Der Müllabfuhr-Zweckverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten der Verpflichteten nach § 3 Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter sind:
  1. für den Biomüll: Braune Müllnormeimer mit 60, 120 oder 240 Liter Füllraum (Biomülltonne)
  2. für den Restmüll: Graue Müllnormeimer mit 60, 120 oder 240 Liter. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum dürfen nur in Absprache mit dem Müllabfuhr-Zweckverband aufgestellt werden. Im Einzelfall, insbesondere bei Missachtung der Trenn- und Bereitstellungsgebote dieser Satzung, bestimmt der Müllabfuhr-Zweckverband die Größe der zu verwendenden Restmüllgefäße (Restmülltonnen).
  3. für die unter § 10 Abs. 2 genannten Abfälle zur Verwertung: grau/blaue Müllnormeimer mit 240 l und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papier, Pappe und Kartonagen und Gelber Sack mit 90 Liter.

- (3) Die erforderlichen Abfallbehälter für den Restmüll und den Biomüll sind vom Grundstückseigentümer bzw. der Hausverwaltung (den Verpflichteten nach § 3) in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Die Wahl der Anzahl und Größe der Restmüll- und Biomüllgefäße (nach Abs. 2) bleibt grundsätzlich den Verpflichteten nach § 3 überlassen. Empfohlen wird, das gewünschte Gesamtvolumen, mit der geringstmöglichen Anzahl von Gefäßen zu erreichen. Ausnahme bilden die 1.100 Liter Müllgroßbehälter für Restmüll, hier gelten die Bestimmungen von Abs. 2 Nr. 2.
- (5) Der gebührenwirksame Tausch von Müllgefäßen ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres dem Müllabfuhr-Zweckverband vom Grundstückseigentümer (dem Verpflichteten nach § 3) anzuzeigen. Die Erstanmeldung bzw. die Erstausrüstung eines Grundstücks mit Müllgefäßen ist gebührenfrei.
- (6) Der Gebührensschuldner (Grundstückseigentümer), der auf seinem Grundstück die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung beabsichtigt, kann seine Biotonne/n jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres, schriftlich mit dem ausgefüllten Formblatt gebührenwirksam abmelden.
- (7) Jeder gebührenwirksame Tausch von Müllgefäßen, sowie die Abmeldung der Biotonne/n mit der Absicht der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung wird mit einer Verwaltungsgebühr von 23,00 Euro belegt. Fällt die Änderung mit der Erstellung des Jahresgebührenbescheides (zum 01.01. eines Jahres) zusammen, so kann die Verwaltungsgebühr für die Änderung entfallen.
- (8) Bei bewohnten Grundstücke müssen mindestens eine Biotonne nach Abs. 2 Nr. 1 sowie mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 2 Nr. 2 vorhanden sein. Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder –besitzer zu einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- (9) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Gewerbeabfälle anfallen, ist mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 2 Nr. 2 vorzuhalten.
- (10) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll als auch hausmüllähnlicher Gewerbemüll anfällt, sind für den Gewerbemüll, bei Bedarf (Art und Menge der gewerblich anfallenden Abfälle), gesonderte Behälter bereitzustellen.
- (11) Werden für das Gewerbe auf Grundstücken nach Abs. 10 keine gesonderten Behälter bereit gestellt, so wird jede gewerblich genutzte Fläche bei der Bemessung der Grundgebühr wie eine Wohnung gerechnet.
- (12) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (13) Die Verpflichteten nach § 3 haben ihre zugelassenen Abfallbehälter mit einer gültigen Gebührenmarke zu versehen. Die Dauergebührenmarke wird dem Verpflichteten mit dem Abfallgebührenbescheid zugestellt.
- (14) Für die Abfuhr saisonal anfallender Bio- und Grünabfälle, das sind Rasenschnitt, Laub sowie Grünschnitt mit einem Zweigdurchmesser kleiner als zwei Zentimeter, können zusätzliche Abfallgefäße bereit gestellt werden. Diese Abfallgefäße müssen mit den dafür bestimmten Banderolen versehen sein. Die Banderolen werden ortsüblich in den Verbandsgemeinden verkauft.
- (15) Fallen im Einzelfall und unperiodisch überschüssige Restabfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 2 Nr. 2 Behälter mit Banderolen für Restmüll oder nur die besonders gekennzeichneten und vom Müllabfuhr-Zweckverband zugelassenen Restmüllsäcke des Müllabfuhr-Zweckverbandes verwendet werden. Sie werden von den Verbandsgemeinden ortsüblich verkauft.

## § 14

### Durchführung der Abfuhr

#### (1) Biomüll

Der nach § 5 Abs. 6 getrennt einzusammelnde Biomüll wird vom **16.05. bis 30.09.** eines jeden Jahres **wöchentlich** (innerhalb von 7 Arbeitstagen) und vom **01.10. bis 15.05.** eines jeden Jahres **alle 2 Wochen** abgefahren.

#### (2) Restmüll

Der nach § 5 Abs. 17 getrennt einzusammelnde Restmüll wird **alle 4 Wochen** abgefahren.

- (3) Die Papiertonne und der Gelbe Sack (§ 10 Abs. 2) werden alle 4 Wochen abgefahren.

- (4) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben, im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (5) Abfallbehälter, wie auch die Restmüllsäcke, sind von den nach § 3 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt, d.h. ab 06.00 Uhr des Abfuhrtages am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereit zu stellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Die Bereitstellung muss deutlich erkennbar sein. In besonders gelagerten Fällen bestimmt der Müllabfuhr-Zweckverband den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt.



Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

- (6) Müllgroßbehälter (1,1 cbm) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Müllabfuhr-Zweckverband kann geeignete Standplätze bestimmen.
- (7) Abfallgefäße müssen gut sichtbar mit der vom Müllabfuhr-Zweckverband zugelassenen **Dauergebührenmarke** versehen sein. Fehlt die Gebührenmarke oder im Fall der saisonalen Grüngutabfuhr und Bio- bzw. Restmüllabfuhr die Banderole, wird der Müllabfuhr-Zweckverband von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle entbunden.
- (8) Die vom Müllabfuhr-Zweckverband zugelassenen Restmüllsäcke müssen zugebunden zur Abfuhr am Straßen- bzw. Gehwegrand bereit gestellt werden.
- (9) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (10) Ist die Durchfahrt durch Straßenzüge, Straßenteile oder Wohnwege wegen vorübergehender Baumaßnahmen gesperrt, haben die Anwohner die Müllgefäße und sämtliche andere zur Abfuhr bereitzustellenden Abfälle (z.B. Sperrmüll, Elektronikschrottgerätee, Gelbe Säcke) an der nächstgelegenen, anfahrbaren Straßenecke bereitzustellen. Für Abfälle, die entgegen dieser Regelung im Baustellenbereich bereitgestellt werden gilt, dass dies den Müllabfuhr-Zweckverband von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle entbindet!
- (11) Kann der Abfall aus einem von dem Müllabfuhr-Zweckverband nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Müllabfuhr-Zweckverband oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## § 15

### **Einsammeln über Depotcontainer und Sammelstellen**

- (1) Die in § 10 Abs. 2 genannten Abfälle sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainer), den Sammelstellen oder Wertstoff-

höfen zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen bzw. dem Personal während den Öffnungszeiten zu übergeben.

- (2) Die Standorte der Sammelbehälter (Depotcontainer), der Sammelstellen, der Wertstoffhöfe und deren Öffnungszeiten sowie die Sammeltermine werden von den einzelnen Verbandsgemeinden ortsüblich bekannt gegeben.

## § 16

### Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle gestaltet sich wie folgt:

a) **Sperrmüll auf Abruf**

Jeder Haushalt kann pro Jahr zwei Sperrmüllabfuhrungen bestellen. Der Haushalt meldet seinen Sperrmüll mit denen im Abfallkalender befindlichen Anmeldekarten beim Müllabfuhr-Zweckverband an und erhält seinen Abfuhrtermin. Die Sperrmüllabfuhr findet in der Zeit **zwischen dem 15. September und dem 15. Juni statt.**

- b) **Grünschnitt** wird zweimal im Jahr bei allgemeinen Sammlungen abgeholt. Grünschnitt muss gebündelt bereit gestellt werden. Dazu darf nur verrotbares Material verwendet werden.

In Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen bereit gestellte lose Gartenabfälle werden bei der Grünschnittabfuhr nicht mitgenommen. Zusätzlich findet im Januar eine **Christbaumabfuhr** statt.

- c) **Elektronikschrott-Großgeräte, Bildschirme und Haushaltskühlgeräte** werden nach schriftlicher Anmeldung abgeholt. Jeder Haushalt hat die Möglichkeit zwei Mal pro Jahr die Abholung von Elektronikschrott-Großgeräten, Bildschirmen und Haushaltskühlgeräten schriftlich anzufordern.

- d) **Elektronikschrott-Kleingeräte** werden an Sammelstellen angenommen. Die Termine, Standorte und Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

- e) **Altmetalle (Schrott)** werden von Vereinen der Verbandsgemeinden durch Hol- oder Bringsammlungen erfasst. Die Termine, Standorte und Öffnungszeiten der Sammelstellen werden ortsüblich bekannt gemacht.

- (2) Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren bzw. an den Sammelstellen nicht angenommen wurden, sind vom Besitzer nach dem Abfuhrtag wieder zu entfernen und selbst zu entsorgen.

- (3) Jede Art der sperrigen Abfälle ist getrennt von anderen Abfällen oder Stoffen bereit zu stellen oder abzugeben.

- (4) Einzelstücke, die zur Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr bereitgestellt werden, dürfen ein Gewicht von 30 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Der bereitgestellte Sperrmüll darf haushaltübliche Mengen nicht überschreiten. Grünschnitt ist auf eine Menge von 3 cbm begrenzt. Werden diese Mengen überschritten, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle selbst bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (5) Die Bereitstellung sperriger Abfälle muss vor dem eigenen Grundstück am Straßen- bzw. Gehwegrand erfolgen, ohne dass dabei Fahrzeuge oder Fußgänger gefährdet werden.

## **§ 17**

### **Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt der Müllabfuhr-Zweckverband im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen insbesondere die für das getrennte Einsammeln von Abfällen maßgebenden Vorschriften des § 10. Die getrennte Bereitstellung von Abfällen zur Verwertung, die keiner privaten Rücknahme- oder Verwertungspflicht unterliegen sowie Restmüll ist immer zwingend.

## **§ 18**

### **Durchsuchung des Abfalls**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellt oder dem Müllabfuhr-Zweckverband in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Müllabfuhr-Zweckverband keine Verantwortung.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Müllabfuhr-Zweckverbandes oder der Gemeinde über. Der Müllabfuhr-Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

## **§ 19**

### **Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entste-

hen. Die Benutzer haben den Müllabfuhr-Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

#### **§ 20**

##### **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit der Müllabfuhr-Zweckverband nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragen (§ 8 Zi. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

### **IV. Benutzungsgebühren**

#### **§ 21**

##### **Grundsatz**

- (1) Der Müllabfuhr-Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und –verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.

#### **§ 22**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung des Müllabfuhr-Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücke. Die Gebührenpflicht wird nach Anzahl und Wohneinheiten der vorhandenen Gebäude bemessen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Ge-

samtschuldner.

- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, geht die Gebührenpflicht zugunsten des neuen Gebührenpflichtigen mit dem Übergang des Eigentums auf diesen über. Der frühere Gebührenpflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Nachfolger weiter, solange der Wechsel der Gebührenpflicht dem Müllabfuhr-Zweckverband nicht angezeigt worden ist.

## § 23

### **Benutzungsgebühren für die Abfälle, die der Müllabfuhr-Zweckverband einsammelt**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll, Sperrmüll, Abfällen zur Verwertung, Bioabfällen, Garten- und Parkabfällen und Elektronikschrott werden als gestaffelte Grundgebühr und als mengenabhängige, volumenbezogene Gefäßgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr richtet sich nach Anzahl und Wohneinheiten der Gebäude, die sich auf einem Grundstück befinden. Sie beträgt jährlich bei

1 Wohnung	77,30 Euro
2 Wohnungen	139,00 Euro
3 Wohnungen	198,10 Euro
4 Wohnungen	256,20 Euro
5 Wohnungen	310,60 Euro
6 Wohnungen	361,60 Euro
7 Wohnungen	409,20 Euro
8 Wohnungen	453,60 Euro
9 Wohnungen	495,00 Euro
10 Wohnungen	533,50 Euro
11 Wohnungen	569,30 Euro
12 Wohnungen	602,40 Euro
13 Wohnungen	633,00 Euro
14 Wohnungen	661,20 Euro
15 bis 19 Wohnungen	687,20 Euro
20 bis 24 Wohnungen	884,20 Euro
25 bis 29 Wohnungen	1066,60 Euro
30 bis 34 Wohnungen	1222,30 Euro
35 bis 39 Wohnungen	1362,00 Euro
40 bis 44 Wohnungen	1486,40 Euro
45 bis 49 Wohnungen	1597,00 Euro
50 bis 54 Wohnungen	1694,50 Euro
55 bis 59 Wohnungen	1780,00 Euro
60 und mehr Wohnungen	1855,00 Euro

- (3) Die mengenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	21,50 Euro
120 Liter	43,00 Euro
240 Liter	86,00 Euro
1100 Liter	394,17 Euro

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Müllabfuhr-Zweckverband zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 60 Litern Füllraum 2,40 Euro.

- (5) Sie beträgt für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	41,70 Euro
120 Liter	83,40 Euro
240 Liter	166,80 Euro

- (6) Für die Abfuhr saisonal anfallender Bio- und Restmüllabfälle nach § 13 Abs. 14 und 15 wird pro Banderole bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter Bio- und Restmüll	2,40 Euro
120 Liter Bio- und Restmüll	4,80 Euro
240 Liter Bio- und Restmüll	9,60 Euro
1100 Liter nur Restmüll	43,40 Euro

bemessen.

- (7) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zur Beseitigung, ist die Grundgebühr in den Gefäßpreis miteingerechnet.

Die Gebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung beträgt bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	28,40 Euro
120 Liter	56,80 Euro
240 Liter	113,60 Euro
1100 Liter	520,67 Euro

- (8) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkünften als Haushaltungen, z.B. Bioabfälle, gilt die jeweils aktuelle Preisliste.

- (9) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch anderen, z.B. gewerblichen Zwecken dienen, kann auf Antrag die andere Nutzung wie eine Wohnung gemessen werden, wenn Art und Menge der anfallenden Abfälle dies zulassen. Ansonsten gilt Abs. 5.
- (10) Die Gebühr für die Erstellung eines Änderungsbescheides bei Gefäßtausch beträgt 23,00 Euro. Fällt die Änderung mit der Erstellung des Jahresgebührenbescheides (zum 01.01. eines Jahres) zusammen, kann die Verwaltungsgebühr für die Änderung entfallen.
- (11) Soweit der Müllabfuhr-Zweckverband die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt wurden oder ob Sperrmüll zu Abfuhr bereit gestellt wird.
- (12) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsmehraufwand zu entrichten.
- (13) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne des Abs. 12 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
- |  |            |
|--|------------|
| a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten | 25,00 Euro |
| b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges     | 50,00 Euro |

## § 24

### **Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden (mit Ausnahme von § 23 Abs. 6) durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenschildpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.
- (3) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonates, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren für die Banderolen zur Abfuhr saisonal anfallender Grünabfälle und Bio- bzw. Restmüll entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstatten (mit Ausnahme von Abs. 5 und 6).

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
  2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Müllabfuhr-Zweckverband zur Entsorgung überlassen werden;
  3. entgegen § 10 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu den Sammelbehältern, Sammelstellen oder Wertstoffhöfen zu bringende Abfälle anderst als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  4. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3, 7, 8 oder 9 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4 oder 5 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
2. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB 18 sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW/AbgF, bleiben unberührt.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes vom 16. Oktober 1997 und den ihr folgenden Fassungen oder Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Müllabfuhr-Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 10. November 2008

Moser,  
Verbandsvorsitzender